

# VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

## der Gemeinde Bischofsheim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim hat in ihrer Sitzung am 17.12.2018 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5,19,20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. I S. 247)

§§ 1 bis 5a,9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.3.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. I S. 247)

§ 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.1.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2018 (GVBl. I S. 330)

### § 1

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### § 2

#### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 (Verwaltungskostenordnungen) Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 (Gebührenbemessung in besonderen Fällen), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7 Billigkeitsregelung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände, Auslagen, Einzelregelungen

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren, Auslagen, erhoben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden):

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erstellt werden.	30,00 € bis 600,00 €
2	Gewährung von Einsicht in amtlichen Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.	10,00 € bis 600,00 €
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei archivierten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	6,00 €
3	Gewährung von Einsicht in amtlichen Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €

4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Benennung der Einzelfälle und Konkretisierung der Gebühr erfolgt durch Beschluss des Gemeindevorstandes.	6,00 € bis 500,00 €
5	Bescheinigungen einfacher Art (z.B. Beglaubigungen von Unterschriften oder von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat) je Urkunde	6,00 €
6	Bescheinigungen mit besonderem Aufwand (z.B. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde nicht selbst hergestellt hat) je Urkunde	12,00 € bis 500,00 €
7	Anfertigung von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. je Seite DIN A 3 und kleiner	0,75 €
8	Erstellung von Planunterlagen	30,00 € bis 600,00 €
9	Bearbeitung eines Antrages zur Bildung von Wohnungseigentum, je Wohnung	25,00 €
10	Ausleihen von Fahnschmuck je Fahne, Banner oder Fahnenmast pro Woche	10,00 €
11	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 Hessisches Jagdgesetz, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes  
und vergleichbare Arbeitnehmer  
je Viertelstunde

19,80 €

für Beamte des gehobenen Dienstes  
und vergleichbare Arbeitnehmer  
je Viertelstunde

16,20 €

für alle übrigen Beschäftigten  
je Viertelstunde

12,75 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 4.2.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 10.1.2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim

gez.:  
Ingo Kalweit  
Bürgermeister

--- Diese Satzung wurde am 17.1.2019 öffentlich bekannt gemacht ---